

TELENET REUTTE Ortsantennenbau Außerfern GmbH&CoKG

Ergänzung für Telefoniedienste
Stand: 1. August 2008

1 ALLGEMEINES

Diese Ergänzungen zu den „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste“ der Ortsantennenbau Außerfern GesmbH&CoKG (OAG) beziehen sich auf den Telefonie-Zusatzdienst telenet.fon der OAG und sind zusätzlich zu den bestehenden AGB gültig.

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

2 VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSUMFANG

Der Telefoniedienst ermöglicht es Kunden, via Internet zu telefonieren. Zu diesem Zweck stellt die OAG die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

Der genaue Umfang der angebotenen Leistungen kann auf der OAG-Homepage (www.tnr.at) eingesehen werden. Die OAG ist berechtigt, notwendige minimale Änderungen zur Aufrechterhaltung des Dienstes ohne Einverständnis des Kunden durchzuführen, solange der Kunde darüber informiert wird.

Höhere Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse wie behördliche Maßnahmen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen (Backbone) sowie sonstige Störungen entbinden die OAG während ihrer Dauer von der Pflicht zur Leistung. Ein allfälliger Vergütungsanspruch bleibt hiervon unberührt.

Die aktuellen Tarife für Sprachdienste können jederzeit auf der Homepage der OAG eingesehen werden. Die OAG ist berechtigt, die Preise jederzeit nach Vorankündigung mit einer Frist von vier Wochen zu ändern. Der geänderte Preis gilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen dem geänderten Preis widerspricht. Das Vertragsverhältnis wird dann zu den geänderten Konditionen und Preisen fortgesetzt. Widerspricht der Kunde fristgerecht, so haben beide Parteien das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

3 PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde ist verpflichtet, den Telefoniedienst gemäß den Gesetzen der Republik Österreich zu nutzen. Das angefallene Telefonieentgelt ist vom Kunden mit der jeweiligen Rechnung zu begleichen.

Der Kunde ist verpflichtet, die OAG bei der Installation des Services zu unterstützen und die notwendigen Voraussetzungen zur Leistungserbringung zu schaffen.

Der Kunde hat die Möglichkeit die Anzeige für eingehende und ausgehende Anrufe (ausgenommen bei Notrufen) zu unterdrücken.

4 VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag zur Leistungserbringung kommt mit der Unterschrift des Kunden am Telefonie-Anmeldeformular zustande. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung der dort angegebenen Kündigungsfrist schriftlich per Einschreiben von jedem der beiden Vertragspartner gekündigt werden. Andere bezogene OAG-Leistungen bleiben hiervon unberührt.

Im Falle von sittenwidriger oder rechtswidriger Verwendung des Services sowie der Vertragsverletzung durch den Teilnehmer ist die OAG jederzeit berechtigt, den Service umgehend zu unterbrechen. Daraus kann in keinem Fall ein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden.

Ist ein Teilnehmer nur Kunde des Telefoniedienstes der OAG, so ist er nicht berechtigt, den bereitgestellten Service anderweitig als zur Sprachtelefonie zu nutzen. Ein Verstoß wird als Vertragsverletzung gewertet.

5 HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Die OAG kann für die Verfügbarkeit des Telefoniedienstes insofern keine Gewähr übernehmen, da es sich beim Internet nicht um einen verlässlichen Service handelt, der immer zu 100% verfügbar ist. Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis. Die OAG verpflichtet sich zur Sorgfalt beim Betrieb des eigenen Netzes und wird Störungen, insbesondere im Backendbereich, so rasch wie möglich zur Anzeige bringen und aktiv an deren Behebung mitarbeiten. Darüber hinaus haftet die OAG nicht für Vermögensschäden und Personenschäden, die durch eine Unterbrechung oder Störung des Telefoniedienstes entstanden sind.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Der Betreiber ist hierbei dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Der Verfahrensablauf zum Streitbeilegungsverfahren ist aus den Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter www.rtr.at) ersichtlich.